



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

hier: Verweis auf verantwortliches Staatsministerium für Denkmalschutz und Möglichkeit zum Dokumentieren von Denkmälern (Drs. 18/25751)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für Denkmalschutz zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.““

2. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. In Art. 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „erscheint“ die Wörter „sowie fotografische Aufnahmen des Denkmals zu tätigen und in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz zu verarbeiten“ eingefügt.“

3. Die bisherigen Nrn. 11 bis 17 werden die Nrn. 12 bis 18.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Umänderung in „für Denkmalschutz zuständige Staatsministerium“ würde sicherstellen, dass das Bayerische Denkmalschutzgesetz stets auf das richtige Staatsministerium verweist, sollte die Geschäftsverteilung durch künftige Staatsregierungen verändert werden.

Zu Nr. 2:

Um die Arbeit des Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich der Dokumentation von Denkmälern zu verbessern und zu vereinfachen, soll es im Rahmen des Datenschutzes Fotoaufnahmen von Denkmälern machen können.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.